

**Institutsordnung
des Instituts Kindheit, Jugend und Familie
der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd**

vom 27. Februar 2018

Aufgrund von § 8 Abs. 5 LHG vom 1. Januar 2005 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd am 24.01.2018 gemäß LHG § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 i.d.F. vom 1. April 2014 in Verbindung mit § 29 Abs.1 und 2 Verfahrenssatzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd vom 25. Oktober 2016 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstatus, Aufgabe, Mitglieder und Angehörige

- (1) Das Institut Kindheit, Jugend und Familie ist eine wissenschaftliche Einrichtung im Sinne von § 15 Abs. 7 LHG und § 10 Abs. 2 der Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd. Es ist der Fakultät II zugeordnet.
- (2) Das Institut dient der Erfüllung der Aufgaben nach LHG § 2.
- (3) Mitglieder des Institutes sind gemäß § 9 Abs.1 LHG:
 - a) alle nicht nur vorübergehend (*länger als ein halbes Jahr*) oder gastweise hauptberuflich (*mindestens 50%-Stelle*) Tätigen
 - b) die Honorarprofessoren / Honorarprofessorinnen, die Gastprofessoren / Gastprofessorinnen, die Privatdozenten / Privatdozentinnen, die außerplanmäßigen Professoren / Professorinnen, die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professoren / Professorinnen und die kooptierten Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gemäß § 22 Abs. 4 S. 2 LHG (kein aktives und passives Wahlrecht)
 - c) eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden
 - d) eingeschriebene Studierende der Hochschule, soweit sie nicht nur vorübergehend zur Aufgabenerfüllung des Institutes beitragen,
 - e) Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger sowie die Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren.

In Zweifelsfällen entscheidet über die Mitgliedschaft der zuständige Fakultätsrat.

- (4) Angehörige der Hochschule, die nicht hauptberuflich und nicht nur vorübergehend, aber in einem Umfang gemäß § 9 Abs. 4 Satz 4 LHG tätig sind, haben gemäß § 14 Abs. 3 der Grundordnung sowie § 9 Abs. 4 Satz 4 LHG das aktive Wahlrecht, sind jedoch nicht wählbar.

§ 2 Gliederung des Institutes

Das Institut ist in folgende Abteilungen gegliedert:

Abteilung Sozialpädagogik und Pädagogik der frühen Kindheit

Abteilung Pädagogische Psychologie, Beratung und Intervention

§ 3 Leitung des Institutes

(1) Wahlmodalitäten und Amtszeiten der Institutsleitung

- a) Der Direktor / Die Direktorin des Instituts, der stellvertretende Direktor / die stellvertretende Direktorin sowie deren Stellvertretungen werden aus dem Kreis der dem Institut angehörenden Professoren / Professorinnen gewählt. Direktor / Direktorin und stellvertretender Direktor / stellvertretende Direktorin gehören je unterschiedlichen Abteilungen an. Sie nehmen ihre Aufgaben gemeinsam und in Abstimmung mit den anderen Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen des Instituts wahr. Die Amtszeit beginnt in der Regel am 1. Oktober gemäß § 10 Abs. 7 LHG und beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- b) Wahlberechtigt für die Wahl des Direktors / der Direktorin und seines Stellvertreters / ihrer Stellvertreterin sind alle Mitglieder nach § 1 Abs. 3 a), c) und Abs. 4 dieser Ordnung sowie jeweils eine / ein von der Fachschaft (*Fachschaft der Studierendenschaft, § 65a Abs. 4 LHG*) der zuständigen Fakultät bestimmte Studierende / bestimmter Studierender aus den Studiengängen Bachelor Kindheitspädagogik und Master Kindheits- und Sozialpädagogik. Zur Wahl des Direktors / der Direktorin und seiner / ihrer Stellvertretung bedarf es außer der Mehrheit der Wahlberechtigten zusätzlich der Mehrheit der dem Institut angehörenden Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen. Der Direktor / Die Direktorin und Stellvertreter / Stellvertreterin werden in je gesonderten Wahlgängen gewählt.
- c) Kommt eine Hochschullehrer- und Hochschullehrerinnenmehrheit auch in einem zweiten Wahlgang nicht zustande, wird die Institutsleitung vom Fakultätsvorstand bestellt.
- d) Der Direktor / Die Direktorin oder sein / ihre Stellvertreter / Stellvertreterin können nur aus wichtigen Gründen zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Dekan / der Dekanin schriftlich mitzuteilen. Bestehen gegen die Geltendmachung eines wichtigen Grundes Bedenken, so stellt der Fakultätsrat fest, ob ein solcher vorliegt. Der Dekan / Die Dekanin unterrichtet den Rektor / die Rektorin.

(2) Aufgaben der Institutsleitung

1. Der Direktor / Die Direktorin ist zuständig für alle das Institut betreffende Entscheidungen, soweit nicht nach Gesetz oder dieser Ordnung eine andere Zuständigkeit gegeben ist. Er / Sie führt die anfallenden Verwaltungsaufgaben. Ausgenommen hiervon ist der Abschluss von Verträgen. Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten fallen in die Zuständigkeit des Rektorats. Die Institutsleitung wird von ihrer Stellvertretung beraten und unterstützt.

2. Der Direktor / Die Direktorin ist insbesondere zuständig für:

- a) die Antragstellung für den Bedarf von Forschung und Lehre,
- b) die Antragstellung für Stellenzuweisungen, Anstellungen, Beförderungen, Höhergruppierungen, Vertragsverlängerungen, Versetzungen oder Entlassungen von Institutsmitarbeitern / Institutsmitarbeiterinnen,

- c) den ordnungsgemäßen Einsatz und die Dienstaufgabenerfüllung des im Institut beschäftigten Personals,
- d) die Antragstellung im Rahmen der Vergabe von Hochschulmitteln,
- e) den ordnungsgemäßen Einsatz der dem Institut zugewiesenen Mittel, insbesondere der Mittel für Forschung,
- f) die Ordnung und Sicherheit des Betriebes,
- g) das Hausrecht und die Ordnung in allen Räumen des Instituts unbeschadet § 17 Abs. 8 LHG.

3. Der Institutsdirektor / Die Institutsdirektorin nimmt Vorgesetztenfunktionen gegenüber den dem Institut zugeordneten Akademischen Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen und den sonstigen Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen wahr. Soweit Akademische Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen dem Aufgabenbereich eines Hochschullehrers / einer Hochschullehrerin zugewiesen sind, ist dieser weisungsbefugt; § 52 Abs. 1 LHG bleibt unberührt.

Das Aufsichts- und Weisungsrecht der Rektorin / des Rektors bzw. des von ihr / ihm beauftragten weiteren Mitglieds des Rektorats gemäß § 17 Abs. 6 LHG und das Aufsichts- und Weisungsrecht der Dekanin / des Dekans gemäß § 24 Abs. 2 LHG bleiben hiervon unberührt.

4. Der Direktor / Die Direktorin kann bestimmte Aufgaben an andere hauptberuflich Lehrende des Instituts delegieren. Ausgenommen hiervon sind die grundsätzlichen haushalts- und personalbezogenen Entscheidungen. Die Direktorin / Der Direktor informiert und hört die anderen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern des Instituts an und stimmt ihre / seine Entscheidungen mit ihnen ab.

§ 4 Institutskonferenz

(1) Vorsitz / Leitung

Den Vorsitz in der Institutskonferenz führt der Direktor / die Direktorin oder dessen / deren Stellvertretung. Die Institutskonferenz wird vom Direktor / von der Direktorin des Instituts mindestens einmal pro Semester einberufen. Sie muss auf Verlangen von mindestens einem Drittel der nach Absatz 2 wahlberechtigten Mitglieder des Instituts einberufen werden. Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, welches in der Regel innerhalb von vier Wochen an die Mitglieder der Konferenz und an das Dekanat sowie Rektorat zu verteilen ist.

(2) Mitglieder

Die nach § 1 Abs. 3 a), c) und Abs. 4 wahlberechtigten Mitglieder des Instituts sowie die von der Fachschaft der zuständigen Fakultät bestimmte studentische Vertretung (siehe § 3 Abs. 1 b) bilden die Institutskonferenz. Die Amtszeit der wahlberechtigten Studierenden beträgt ein Jahr.

Beschlüsse der Institutskonferenz bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder soweit nicht in dieser Ordnung, der Verfahrenssatzung oder dem LHG qualifizierte Mehrheiten gefordert sind.

(3) Aufgaben

Der Institutsdirektor / Die Institutsdirektorin wird in seiner / ihrer Arbeit von der Institutskonferenz beraten und unterstützt. Dies kann insbesondere in folgenden Bereichen erfolgen:

- a) Beratung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für das Institut,
- b) Beratung im Zusammenhang mit Forschungsvorhaben,
- c) Beratung im Zusammenhang mit der Verwendung der dem Institut zugewiesenen Mittel und deren Weiterleitung an die Abteilungen,
- d) Beratung im Zusammenhang mit der Verwendung der dem Institut zugewiesenen Stellen und die Antragstellung gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 und § 25 Abs. 1 Satz 2 Verfahrenssatzung,
- e) Beratung, Koordination und Verabschiedung des Lehrangebotes entsprechend den gültigen Studien- und Prüfungsordnungen,
- f) Beratung über allgemeine Studien- und Prüfungsangelegenheiten,
- g) Beratung über Weiterbildungsangelegenheiten und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- h) Weitere Aufgaben und Beteiligungsrechte des Instituts sind in der Verfahrenssatzung geregelt.

Die Institutskonferenz wird vom Direktor / von der Direktorin über wichtige Angelegenheiten des Instituts unterrichtet. Sie wirkt insbesondere bei der Bewirtschaftung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel beratend mit.

§ 5 Leitung der Abteilung und Abteilungsversammlung

(1) Wahlmodalitäten und Amtszeiten der Abteilungsleitung

- a) Für jede Abteilung wird ein Abteilungsleiter / eine Abteilungsleiterin gewählt. In Instituten, denen nur eine Abteilung zugeordnet ist, ist die Besetzung der Abteilungsleitung fakultativ. Die Wahl des Abteilungsleiters / der Abteilungsleiterin erfolgt in gleicher Weise wie die Wahl des Direktors / der Direktorin des Instituts. Wählbar ist jeder / jede der Abteilung angehörende Hochschullehrer / Hochschullehrerin. Die Wahl einer Vertretung ist möglich. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- b) Gehört einer Abteilung vorübergehend kein Hochschullehrer / keine Hochschullehrerin an, so kann jede / jeder der Abteilung angehörender akademischer Mitarbeiter / angehörende akademische Mitarbeiterin vom Dekanat bestellt werden. In diesem Fall gilt das Erfordernis der Hochschullehrer- und Hochschullehrerinnenmehrheit gem. § 3 Abs. 1 b Satz 2 nicht. Die Amtszeit beträgt höchstens 1 Jahr.
- c) Der Abteilungsleiter / Die Abteilungsleiterin kann nur aus wichtigen Gründen zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Dekan / der Dekanin schriftlich mitzuteilen. Bestehen gegen die Geltendmachung eines wichtigen Grundes Bedenken, so stellt der Fakultätsrat fest, ob ein solcher vorliegt. Der Dekan / Die Dekanin unterrichtet den Rektor / die Rektorin.
- d) Das Dekanat kann in besonderen begründeten Einzelfällen eine kommissarische Abteilungsleitung einsetzen.

(2) Aufgaben der Abteilungsleitung

Der Abteilungsleiter / Die Abteilungsleiterin wird in seinen / ihren Aufgaben von den in der Abteilung tätigen Lehrenden und Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen unterstützt. Er / Sie ist insbesondere zuständig

1. für die Erledigung der laufenden Geschäfte der Abteilung,
2. den ordnungsgemäßen Einsatz der Stellen und Mittel, die der Abteilung zugewiesen sind,
3. für Ordnung und Sicherheit des Betriebs in den Räumen, die der Abteilung zugewiesen sind,
4. und für die Beratung und Abstimmung des notwendigen Lehrangebots.

(3) Abteilungsversammlung

Der Abteilungsversammlung gehören die in § 1 Abs. 3 a), c) und Abs. 4 genannten Personen an, die der Abteilung zugeordnet sind, sowie eine / ein von der Fachschaft der zuständigen Fakultät bestimmte Studierende / bestimmter Studierender der jeweiligen Abteilung.

§ 6 Verfahrensregelungen

Die Institutsordnung sowie ihre Änderungen sind gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 10 LHG vom Senat zu beschließen. Der Beschluss des Instituts über den Vorschlag der Institutsordnung sowie ihrer Änderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Institutskonferenz, mindestens jedoch von zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder der Institutskonferenz.

Verfahrensfragen, die in dieser Institutsordnung nicht geregelt sind, richten sich nach der Verfahrenssatzung der Hochschule in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt zum 1. April 2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Institutsordnung des Instituts Frühe Bildung vom 25. September 2012 außer Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 27. Februar 2018

gez. Prof. Dr. Astrid Beckmann
Rektorin